



Neptune Energy Deutschland GmbH
z. H. Herrn Dr. Andreas Scheck
Ahrensburger Straße 1
30659 Hannover

**Zustimmung zur Übertragung gem. § 22 Abs. 1 Bundesberggesetz
(BBergG) der Erlaubnis Nr.: I-B-i-405/24-Milde B-E
Antrag vom 14.07.2025 und Ergänzungen vom 13.08.2025**

Ihr Zeichen:

27.08.2025

14-34231-706/6/26862/2025

Yvonne Rappsilber
Durchwahl +49 345 13197-272
Yvonne.Rappsilber@sachsen-
anhalt.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung des o.a. Antrages ergeht durch das Landesamt für Geologie
und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) folgende

Entscheidung:

1. Dem Antrag auf Übertragung der
Erlaubnis Nr.: I-B-i-405/24
Bewilligungsfeld „Milde B-E“
zur Gewinnung des bergfreien Bodenschatzes

-Erdwärme-

auf die Firma

Neptune Energy Innovations GmbH
Ahrensburger Straße 1
30659 Hannover

wird zugestimmt.

2. Diese Entscheidung ist gebührenpflichtig. Die Kosten des Verfahrens
hat die Neptune Energy Deutschland GmbH zu tragen.

Begründung

I.

Die Neptune Energy Deutschland GmbH, Ahrensburger Straße 1 in 30659 Hannover (nachfolgend Antragstellerin genannt), vertreten durch den im Handelsregister (Abteilung B des Amtsgerichts Hannover, Nr. 222111) eingetragenen Geschäftsführer Herrn Dr. Andreas Scheck, ist Eigentümerin mehrerer Bergwerkseigentume, die zur Gewinnung von Kohlenwasserstoffen verliehen worden sind. Sie betreibt seit Jahren im Land Sachsen-Anhalt Gasgewinnung, unter anderem im Gebiet des Bergwerkseigentums Nr.: III-A-a/h-49/90/847- Struktur Altmark/außer Salzstock Peckensen und ist Inhaberin der Bewilligungen Nr.: II-B-c-335/24-Jeetze - L und II-B-i-336/24-Jeetze – E sowie der Erlaubnisse Nr.: I-B-c-401/24-Milde A-L, I-B-c-402/24 Milde-B-L, I-B-c-403/24-Milde C-L, I-B-i-404/24- Milde A-E, I-B-i-405/24-Milde B-E und I-B-i-406/24-Milde C-E zur Aufsuchung und Gewinnung der bergfreien Bodenschätze „Lithium“ und „Erdwärme“.

Die hier zu übertragende Erlaubnis Nr.: I-B-i-405/24- Milde B-E“ mit der dazugehörigen Erlaubnis-karte wurde mit Datum vom 20.12.2024 durch das Landesamt für Geologie und Bergwesen des Landes Sachsen-Anhalt (LAGB) erteilt zur Aufsuchung des bergfreien Bodenschatzes -*Erdwärme*- und ist bis einschließlich 31.12.2029 befristet.

Das Erlaubnisfeld liegt in den Landkreisen Altmarkkreis Salzwedel und Börde.

Nach Berücksichtigung der Projektionsverzerrung (abgerundet auf volle 100 m² gemäß UnterlagenBergV) hat das beantragte Erlaubnisfeld eine Feldesgröße von 184.600.200,00 m².

Aufgrund interner Umstrukturierungen im Konzernverbund wurde die Neptune Energy Innovations GmbH gegründet und in die Konzernstruktur implementiert.

Bei der Neptune Energy Innovations GmbH (nachfolgend Erwerberin genannt) handelt es sich um eine 100%ige Tochtergesellschaft der Antragstellerin. Hintergrund der Neugründung der Erwerberin ist die strukturelle Trennung der Tätigkeiten im Öl- und Gasgeschäft von dem im Ausbau befindlichen New Energy Bereich, zu dem die Erdwärme- und Lithiumgewinnung gehört.

Daher hat die Antragstellerin als Muttergesellschaft mit Datum vom 03.06.2025 mit der Tochtergesellschaft, der Erwerberin, einen Kaufvertrag geschlossen. Mit dem Vertrag gehen alle Rechte und Pflichten auf die Erwerberin über.

Da dieser Vertrag erst wirksam wird, wenn der Übertragung durch das LAGB zugestimmt wurde, stellte die Antragstellerin mit Schreiben vom 14.07.2025 den entsprechenden Antrag beim LAGB. Der Kaufvertrag sowie ein Ergebnisabführungsvertrag zwischen der Antragstellerin (Muttergesellschaft) und der Erwerberin (Tochtergesellschaft) wurden am 13.08.2025 nachgereicht.

Bei der Durchführung der Aufsuchung im Erlaubnisfeld wird auf das Arbeitsprogramm zur Erteilung der Erlaubnis verwiesen. Die Erwerberin übernimmt das Arbeitsprogramm, welches zur Erteilung der Erlaubnis eingereicht wurde und wird es entsprechend umsetzen.

Das Fachdezernat D12 (Untertagebergbau) wurde am Verfahren beteiligt und hat eine Stellungnahme zur Durchführung der ordnungs- und planmäßigen Aufsuchung im Erlaubnisfeld auf der Grundlage des vorliegenden Arbeitsprogrammes abgegeben.

Nach Prüfung der Unterlagen wurde über den Antrag zur Zustimmung der Übertragung der Erlaubnis entschieden.

II.

Die für die Entscheidung über den Antrag auf Übertragung der Erlaubnis gemäß § 22 BBergG zuständige Behörde i. S. d. § 142 BBergG ist das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB).

Der Antrag auf Zustimmung zur Übertragung der Erlaubnis wurde mit Schreiben vom 03.06.2025 beim LAGB gestellt. Der Kaufvertrag sowie die Glaubhaftmachung der finanziellen Mittel in Gestalt eines Ergebnisabführungsvertrages wurden am 13.08.2025 nachgereicht. Die Antragsunterlagen wurden von dem gemäß HRB 228201 des Amtsgerichtes Hannover eingetragenen Geschäftsführer Herrn Dr. Andreas Scheck sowie dem Prokuristen Herrn Frank Barenkamp unterzeichnet. Folgende Unterlagen, die für die Übertragung der Erlaubnis erforderlich sind, lagen dem Dezernat 14 zum Antrag gemäß § 22 Abs. 1 BBergG vor:

- ein Antrag vom 03.06.2025 auf Zustimmung zur Übertragung der Erlaubnis von der Antragstellerin auf die Erwerberin
- ein Kaufvertrag zwischen der Antragstellerin und der Erwerberin
- ein Handelsregisterauszug HRB 228201 des Amtsgerichtes Hannover der Erwerberin
- Ergebnisabführungsvertrag vom 27.05.2025 zwischen der Antragstellerin und der Erwerberin als finanzielle Glaubhaftmachung der Mittel

und wurden bei der Entscheidung berücksichtigt.

zu 1.)

Gemäß § 22 Abs. 1 BBergG wird der Übertragung der Erlaubnis Nr.: I-B-i-405/24-Milde B-E auf die Erwerberin zugestimmt, da keine Versagensgründe vorliegen.

Die Zustimmung zur Übertragung einer Erlaubnis nach § 22 Abs. 1 BBergG ist zu erteilen, wenn nicht Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 11 Nrn. 6 bis 10 BBergG vorliegen.

Ein Ermessen bei der Erteilung der Zustimmung nach § 22 Abs. 1 BBergG ist der Behörde nicht eingeräumt, da es sich hier um eine gebundene Entscheidung handelt.

Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass der zukünftige Inhaber der Bergbauberechtigung die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, sind nicht erkennbar (§ 12 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 11

Nr. 6 BBergG). Der Handelsregisterauszug HRB 228201 des Amtsgerichtes Hannover der Erwerberin wurde eingesehen. Seitens des LAGB bestehen keine Bedenken.

Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 11 Nr.7 BBergG sind nicht ersichtlich.

Da eine eigene Bilanzierung der Erwerberin noch nicht vorliegt, weil sie erst im letzten Jahr gegründet worden ist, wurde als Glaubhaftmachung der finanziellen Mittel ein Ergebnisabführungsvertrag im Rahmen einer Organschaft vom 27.05.2025 zwischen der Antragstellerin und der Erwerberin eingereicht. Damit ist die Erwerberin hinsichtlich der finanziellen Leistungsfähigkeit in gewissem Maße durch die Antragstellerin abgesichert.

Daher ist die Glaubhaftmachung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Antragstellerin maßgeblich. Diese wurde in den Verfahren zur Erteilung der Bewilligungen „Jeetze-L, Jeetze-E, und den Erlaubnissen „Milde A, B, C-L“ sowie „Milde A, B, C-E“ mit Vorlagen der Bilanzen für das Jahr 2021 und 2022, eines vorläufigen Jahresabschlusses für 2023 mit Liquiditätsnachweis sowie einer Übersicht (Organigramm) zu den Gesellschaftern und Beteiligungen der Antragstellerin nachgewiesen.

Es ist davon auszugehen, dass die finanziellen Mittel für eine ordnungsgemäße Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung von Bodenschätzen zur Verfügung stehen.

Die Glaubhaftmachung der finanziellen Mittel orientiert sich an dem vorliegendem Arbeitsprogramm. Die Erwerberin bezieht sich mit dem Arbeitsprogramm auf die eingereichten Unterlagen im Verfahren zur Erteilung der hier zu übertragenden Erlaubnis und bestätigte im Antrag, dass auf dieser Grundlage die weitere ordnungs- und plangemäße Aufsuchung im Erlaubnisfeld erfolgen soll.

Das Fachdezernat D 12 teilte mit, dass die im vorliegenden Arbeitsprogramm dargelegte Vorgehensweise schlüssig ist und einer ordnungs- und plangemäßen Aufsuchung entspricht.

Seitens des Fachdezernates D12 bestehen keine Einwände gegen die Übertragung der Bergbau-berechtigung.

Versagungsgründe i.S.d. § 11 Nrn. 8, 9 oder 10 BBergG sind ebenfalls nicht erkennbar.

Der Übertragung der Erlaubnis an die Erwerberin war daher zuzustimmen.

zu 2.)

Grundlage für die Kostenentscheidung sind §§ 1, 3, 4, 5 und 10 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt und die Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt. Danach ist kostenpflichtig, wer Anlass zu der Amtshandlung gegeben hat. Das ist die hiesige Antragstellerin. Über die Höhe der Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid mit eigener Rechtsbehelfsbelehrung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg in Magdeburg erhoben werden.

Hinweise

Diese Entscheidung ist Voraussetzung für die Beantragung eines Aufsuchungsbetriebsplanes oder Übernahme eines bestehenden Aufsuchungsbetriebsplanes.

Mit der Bestandskraft der Zustimmung zur Übertragung der Erlaubnis nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 BBergG gehen alle Rechte und Pflichten aus der Erlaubnis auf den neuen Berechtigungsinhaber über.

Alle Originalunterlagen sind von der Antragstellerin zu übergeben.

Die erforderlichen Änderungen im Berechtsamsbuch und –karte werden gemäß § 75 Abs. 4 BBergG von Amts wegen eingetragen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Rappsilber